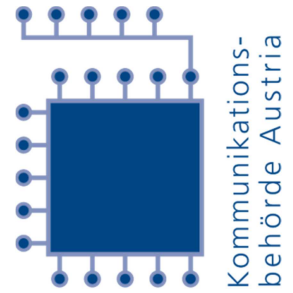


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 4.424/16-007	MMag. Stelzl	461	13. Juli 2016

## Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
9. November 2016	von ca. 18:18 bis 18:23 Uhr	xxx
<p>als Veranstalter des über die Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verbreiteten digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Ennstal TV“ während der von ca. 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Wochensendung im Rahmen des im erstangeführten Zeitraum gesendeten Beitrags über die Büroeröffnung der UNIQA Versicherung Schladming sowie in dessen Anmoderation verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 und § 2 Z 29 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
150,- Euro	3 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**15 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**165 Euro**

### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

### Begründung:

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.03.2016, KOA 4.424/16-001, wurde unter anderem festgestellt, dass A als Veranstalter des über die Mux-Plattform „MUX C – Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verbreiteten digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Ennstal TV“ am 09.11.2015 von ca. 18:00 bis ca. 19:00 Uhr die Bestimmung des § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen des von ca. 18:18 Uhr bis ca. 18:23 Uhr gesendeten Beitrags über die Büroeröffnung der UNIQA Versicherung Schladming sowie in dessen Anmoderation verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.05.2016, KOA 4.424/16-004, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Veranstalter des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Ennstal TV“ am 09.11.2015 von ca. 18:18 bis ca. 18:23 Uhr in xxx, während der von ca. 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Wochensendung im Rahmen des im erstangeführten Zeitraum gesendeten Beitrags über die Büroeröffnung der UNIQA Versicherung Schladming sowie in dessen Anmoderation verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Der Beschuldigte hat sich im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 30.05.2016 geäußert. Er gestand in diesem Zusammenhang

den Tatbestand zu und gab an, dass es sich keineswegs um eine beabsichtigte Überschreitung der werberechtlichen Vorschriften gehandelt habe. Man sei davon ausgegangen, dass es sich beim inkriminierten Beitrag um eine regionale Berichterstattung über einen ortsansässigen Betrieb handle. Für kleine regionale Veranstalter bestehe ein gewisses Informationsdefizit in Bezug auf die werberechtlichen Vorschriften. Im konkreten Fall sei der Beschuldigte selbst an der Gestaltung beteiligt gewesen und habe dabei unbewusst die Problematik nicht gesehen. „Ennstal TV“ sei ein sehr kleines Team, wo grundsätzlich jeder alles mache. Es liege aber in der Verantwortung des Beschuldigten, eine Endabnahme bzw. Endkontrolle des zur Sendung vorgesehenen Materials vorzunehmen. Er habe also entsprechende Einflussmöglichkeiten, die er auch wahrnehme. Er nehme die Rechtsverletzung auf seine Verantwortung, wobei es ihm ein Anliegen sei, dass es hinkünftig verstärkt Informationen gebe, um auch bei den kleineren regionalen Veranstaltern für eine entsprechende Kenntnis der Werbevorschriften zu sorgen.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

A ist als Rechtsnachfolger der Internet Scott KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.424/12-001, Veranstalter des über die Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verbreiteten digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Ennstal TV“.

Am 09.11.2015 wurde von ca. 18:00 bis 19:00 Uhr die Wochensendung des Programms „Ennstal TV“ ausgestrahlt.

Beginnend um ca. 18:18 Uhr wurde nach Anmoderation durch die Moderatorin ein Beitrag über die Büroeröffnung der UNIQA Versicherung Schladming ausgestrahlt. Der Beitrag enthält mehrmals Einblendungen von Logos und Werbeclaims/-slogans der Versicherung und hat (samt Anmoderation) auszugsweise folgenden Inhalt:

Moderatorin:

*UNIQA Schladming hat innerhalb einer gelungenen Feier ihren neuen, modernen Standort eröffnet. Partner und Freunde freuten sich über ein emotionales Fest mit dem innovativen Team rund um Gerhard Schütter.*

Sprecherin:

*Das Versicherungsunternehmen UNIQA und Schladming verbindet eine lange Geschichte. Hieß es in den Startjahren noch Bundesländer Versicherung, ist es nun UNIQA, eine Versicherung, die in Schladming Kundinnen und Kunden mit ihrem umfassenden Angebot versorgt, berät und betreut. Mit dem neuen Standort der Generalagentur Schütter mit ihren Partnern und Mitarbeitern konnte ein nächster Schritt getan werden. Die feierliche Neueröffnung in Schladming setzte einen maßgeblichen und stabilen Schritt in eine erfolgreiche Zukunft.*

[...]

Sprecherin:

*Die Kunden von UNIQA werden im Besonderen vom neuen Standort profitieren.*

Gerhard Schütter (General Agent UNIQA Schladming):

*Eine Verbesserung der Servicequalität, eine Verbesserung seitens der Büroqualität, wir können in Zukunft 8 ½ Stunden Büroservice am Tag anbieten, und wir haben in Zukunft eine eigene Zulassungsstelle. Das bedeutet auch wieder schnellere Abwicklungen von Dienstleistungen, die wir bieten, und natürlich auch schnellere und bessere Vor-Ort-Abwicklung von kleineren, mittleren Schäden. Wir werden mit dieser Partnerschaft, mit dem Büro, dem Servicecenter in Schladming eine Triple-A-Agentur, das bedeutet wir bekommen wieder weitere, bessere Kompetenzen und wir können mit Fug und Recht sagen, wir sind der kleine Versicherer, die kleine Versicherungsanstalt vor Ort.*

[...]

### Sprecherin:

Für die kulinarischen Highlights sorgte wie immer das bewährte Team des Kulinarwerk. Mit Musik und fröhlichem Austausch konnte ein gelungenes Fest gefeiert werden. UNIQA hat sich zu einem starken Partner entwickelt. Mit seinem Top-Team und dem umfassenden Angebot ist der neue Standort ein weiterer Meilenstein zur umfassenden Betreuung der UNIQA-Kunden in unserer Region.



Der Beschuldigte ist als Einzelunternehmer Veranstalter von „Ennstal TV“. Er verfügt über ein Netto-Monatseinkommen von ca. EUR xxx und hat Sorgepflichten [xxx].

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 09.11.2015 von ca. 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Wochensendung des Programms „Ennstal TV“ ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 03.03.2016, KOA 4.424/16-001, sowie aus den vorliegenden Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten und seinen Sorgepflichten ergeben sich aus dessen glaubwürdigen Angaben in der Vernehmung vor der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer (unter anderem) die Anforderungen gemäß § 31 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand**

§ 31 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 31. (1) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche erkennbar sein.  
(2) Schleichwerbung, unter der Wahrnehmungsgrenze liegende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sowie vergleichbare Praktiken sind untersagt.“

(3) ...“

In § 2 AMG wird „Schleichwerbung“ definiert wie folgt:

„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

29. Schleichwerbung: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

[...]

Schleichwerbung liegt dann vor, wenn eine Werbemaßnahme so „getarnt“ wird, dass sie als solche dem Zuschauer nicht von vornherein erkennbar ist. Dabei ist von einer Zwei-Stufen-Prüfung auszugehen: In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Äußerung (Erwähnung, Darstellung) in einer Sendung den Tatbestand der Werbung erfüllt („absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen“). In einem zweiten Schritt ist die Irreführungseignung hinsichtlich des „eigentlichen Zwecks der Darstellung“ zu prüfen. Eine Irreführungseignung ist dabei dann anzunehmen, wenn für den durchschnittlichen Zuseher aufgrund des redaktionellen Umfeldes (z.B. Einbettung in ein scheinbar redaktionelles Format) oder aufgrund der Sendungsankündigung eine falsche Erwartungshaltung erzeugt wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 419).

Damit sind besonders offensichtliche und keinen Zweifel über ihre werbliche Absicht offen lassende Botschaften nicht als Schleichwerbung, sondern als mangelhaft getrennte Werbung (§ 43 Abs. 2 AMD-G) anzusehen (vgl. wiederum *Kogler/Traimer/Truppe*, ebd., sowie zur Abgrenzung von Schleichwerbung und unzulässiger Absatzförderung durch Sponsoring im Sinn des § 37 Abs. 1 Z 3 AMD-G den Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.009/0034-BKS/2007).

Im Fall des gegenständlichen Berichts über die Büroeröffnung der UNIQA-Versicherung Schladming ist zunächst die werbliche Darstellung („absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen“) schon aufgrund des objektiven Tatbestands zu bejahen. Grundsätzlich liegt es zwar (noch) innerhalb der Erwartungshaltung der Zuschauer an ein regionales Fernsehprogramm, wenn dort auch über Neuigkeiten im wirtschaftlichen Leben der Region (redaktionell) berichtet und in diesem Rahmen auch das Tätigkeitsspektrum von Unternehmen dargestellt wird. Ein entsprechender Beitrag wird aber dort werblich, wo in der Folge das Angebot eines Unternehmens durch Formulierungen angepriesen wird, die sich nicht mehr von den Inhalten klassischer Werbespots unterscheiden. Wenn also wie hier der Beitrag über die Büroeröffnung der UNIQA Versicherung mit Hinweis den „*modernen Standort*“, das „*emotionale Fest*“ und das „*innovative Team*“ der Versicherung angekündigt wird, überschreitet dies den Rahmen zulässiger redaktioneller Auseinandersetzung mit Unternehmen aus der Region, insbesondere in Verbindung mit Teilen der Moderation des Beitrages („*umfassendes Angebot*“, „*Schritt in eine erfolgreiche Zukunft*“, „*starker Partner*“, „*Top-Team*“, „*Meilenstein zur umfassenden Betreuung der Kunden*“) sowie dem Interview mit dem Generalagenten der Versicherung, in dem auch diesem Raum gegeben wird, typische Werbebotschaften unterzubringen („*Verbesserung der Servicequalität*“, „*schnellere Abwicklungen*“,...). Hinzu tritt die großflächig erfolgende Einblendung von Werbeslogans bzw. –claims des betreffenden Unternehmens. Im Ergebnis ist die Darstellung also geeignet, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des beworbenen Versicherungsunternehmens durch die Seher zu fördern.

§ 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G setzt (neben der Eignung zur Irreführung) nur die Absicht voraus, einen Werbezweck zu verfolgen. Der letzte Satz der Begriffsdefinition gemäß § 2 Z 29 AMD-G stellt die Vermutung auf, dass die Absichtlichkeit insbesondere bei Entgeltlichkeit der in Rede stehenden „Erwähnung oder Darstellung“ anzunehmen ist. Die Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, kann somit insbesondere – aber nicht nur – aus der Entgeltlichkeit

abgeleitet werden (vgl. VwGH 30.06.2011, ZI. 2011/03/0140, zur insofern gleichlautenden Bestimmung des § 14 Abs. 2 ORF-G; vgl. in diesem Sinne auch das Urteil des EuGH vom 09.06.2011, Rs C-52/10 „ALTER CHANNEL“).

Lässt sich daher schon aus der Gestaltung des Beitrags auf die Absicht, einen Werbezweck zu erreichen, schließen, braucht die gesetzliche Vermutung des § 2 Z 29 AMD-G nicht in Anspruch genommen werden und es kommt nicht darauf an, ob für den in Rede stehenden Beitrag ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt worden ist. Daran besteht im gegenständlichen Fall – wie oben dargestellt – kein Zweifel. Nach dem anzuwendenden objektiven Maßstab ist davon auszugehen, dass für eine derartige werbliche Präsentation von den beworbenen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird.

Darüber hinaus ist auch die zur Verwirklichung des Tatbestands der Schleichwerbung vorausgesetzte Irreführungseignung im Sinne des § 2 Z 29 AMD-G zu bejahen.

Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittsseher macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Die Einordnung als Schleichwerbung ergibt sich gegenständlich aus dem Umstand, dass die werblichen Inhalte im Rahmen eines redaktionellen Beitrages, der über weite Strecken eine im Rahmen eines regionalen Fernsehprogramms legitime Berichterstattung zum Inhalt zu haben scheint, platziert wurden, also immer wieder zwischen werblichen und scheinbar redaktionellen Inhalten gewechselt wird, wobei der Zuseher in einem solchen Format nicht mit werblichen Botschaften rechnen muss. Damit ist die vorliegende Einbettung werblicher Inhalte in ein scheinbar redaktionelles Format geeignet, den durchschnittlichen Zuschauer über den eigentlichen (werblichen) Zweck des zweiten Teils des Beitrags in die Irre zu führen. So weist der gesamte Rahmen, in den die werblichen Inhalte eingebettet sind (Anmoderation, Berichts- und Interviewform) auf das Vorliegen eines redaktionellen Beitrages hin, und liegt es auch grundsätzlich (noch) innerhalb der Erwartungshaltung der Zuschauer an ein regionales Fernsehprogramm, wenn dort über Veranstaltungen wie die Neueröffnung eines Standortes eines regionalen Unternehmens berichtet wird. In der Folge werden aber – wie oben zur werblichen Gestaltung des Beitrags dargestellt – sowohl in den Moderationstexten als auch im Rahmen der Interviews mehrmals werbliche Botschaften platziert sowie die Logos und Slogans der Versicherung im Bild herausgestellt.

Im Ergebnis ist also die vorliegende Einbettung werblicher Inhalte in ein scheinbar redaktionelles Format geeignet, den durchschnittlichen Zuschauer über den eigentlichen (werblichen) Zweck des zweiten Teils des Beitrags in die Irre zu führen.

### **4.3. Zum Verschulden der Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 31 Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass die Ausstrahlung des gegenständlichen Beitrages auf die Übertretung eines an sich wirksamen Kontrollsystems zurückzuführen war. Auch mit dem bloßen Hinweis auf seine Fehleinschätzung über die Zulässigkeit des Beitrags und dem Wunsch nach mehr gezielter Information für regionale Fernsehveranstalter zeigt der Beschuldigte im Hinblick darauf, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten für die Strafbarkeit ausreicht, keinen sein Verschulden ausschließenden Umstand auf. Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift schließt ein Verschulden nämlich gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur dann aus, wenn dem Betroffenen die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (vgl. VwGH 24.04.2006, 2005/09/0021). Trifft den Betroffenen auch nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) an dem Rechtsirrtum, scheidet dieser als Schuldausschließungsgrund aus.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G verletzt.

#### **4.4. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des

strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Im Hinblick auf die Verletzung des Schleichwerbungsverbots des § 31 Abs. 2 AMD-G ist auszuführen, dass Schleichwerbung demnach absolut untersagt ist. Zweck der Vorschrift des § 31 Abs. 2 AMD-G ist es, den Zuseher vor nicht erwarteter und irreführender Werbung schützen. Auch wenn der Beschuldigte vorgebracht hat, er sei davon ausgegangen, dass es sich bei dem inkriminierten Beitrag um eine zulässige regionale Berichterstattung gehandelt habe, und dass für kleine regionale Veranstalter ein gewisses Informationsdefizit in Bezug auf die werberechtlichen Vorschriften bestehe, ist davon auszugehen, dass der vorliegende Fall (noch) einen typischen Fall einer Verletzung des § 31 Abs. 2 AMD-G darstellt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat und im Hinblick auf die begangene Übertretung geständig war.

Unter Berücksichtigung des festgestellten Einkommens des Beschuldigten und der dargestellten Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 150,- für die gegenständliche Übertretung angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.



Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.5. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 15,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.424/16-007 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Empty rectangular box for URL]

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)